

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 20.

Kiel, den 7. Dezember

1926.

Inhalt: 162. Verordnung betr. Amtseinführung der am 5., 6. oder 7. März 1927 zu wählenden Kirchenvertreter. — 163. Festsetzung der Wahltag für die durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten und Kirchenvertreter erforderlichen Wahlen. — 164. Zulässigkeit des Rechtsweges bei kirchlichen Abgaben. — 165. Ermittlung eines Geburtsortes. — 166. Palästina-Jahrbuch. — 167. Kirchenammlung zum Festen der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum. — 168. Neujahrskirchen- sammlung. — 169. Genehmigungspflicht bei Abbruch kirchlicher Gebäude usw. — 170. Stipendium für Theologiestudierende. — 171. Weihnachtsspenden für den Landesverein. — 172. Empfehlenswerte Schriften. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 162. Verordnung betreffend Amtseinführung der am 5., 6. oder 7. März 1927 zu wählenden Kirchenvertreter.

Kiel, den 1. Dezember 1926.

Auf Grund des § 132 Ziffer 2 der Verfassung vom 30. September 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89 ff. — wird folgende Verordnung erlassen:

Einziger Artikel.

Soweit die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 1. Dezember 1926 betreffend Festsetzung der Wahltag für die durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten und Kirchenvertreter erforderlichen Wahlen eine Abweichung vom § 20 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 8. Januar 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 157 ff. — enthält, wird hierzu die Genehmigung der Kirchenregierung erteilt.

Die Kirchenregierung.

Nr. A. 2847.

D. Mordhorst.

Nr. 163. Festsetzung der Wahltag für die durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten und Kirchenvertreter erforderlichen Wahlen.

Kiel, den 1. Dezember 1926.

1. Auf Grund von § 1. des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 151 — werden als Wahltag für die Wahlen der Kirchenvertreter

Sonabend der 5., Sonntag der 6., Montag der 7. März 1927

bestimmt.

2. Gemäß § 26 der Verfassung vom 30. September 1922 hat von den erstmalig im Jahre 1924 auf 6 Jahre gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertretern je die Hälfte nach 3 Jahren auszuscheiden. Gemäß der Verordnung betreffend die Berechnung der Wahlperioden für die Synoden und die kirchlichen Körperschaften vom 8. Oktober 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 340 — beginnt die Wahlzeit am 1. Mai 1924 und läuft mithin für die Hälfte der z. Zt. im Amte befindlichen Kirchenältesten und Kirchenvertreter*) am 30. April 1927 ab. Die Ausscheidenden werden nach § 26 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung in diesem einzigen Fall durch das Los bestimmt, falls nicht die betreffende Körperschaft im Wege der Verhältniswahl zustande gekommen ist und eine andere Regelung getroffen hat.

Die aus den durch das Ausscheiden der Kirchenvertreter erforderlich werdenden Neuwahlen oder Wiederwahlen (§ 26 Abs. 2 der Verfassung) unbeanstandet Hervorgehenden sind am 1. Mai oder am 8. Mai 1927 in ihr Amt einzuführen. Die Einführung der Beanstandeten erfolgt alsbald nach Erledigung der Einsprüche.

Nach der Einführung aller neugewählten Kirchenvertreter oder, falls nur Wiederwahlen stattfinden, nach vollzogener Wahl, wählt die Kirchenvertretung — d. h. also der oder die Pastoren der Gemeinde, sämtliche Kirchenälteste, die nicht durch das Los ausscheidenden Kirchenvertreter und die neu- bzw. wiedergewählten Kirchenvertreter — die Kirchenältesten gemäß § 19 Abs. 2 der Verfassung entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Neuwahlen der Kirchenältesten vom 26. Juni 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 251 —. Diese Wahlen haben naturgemäß möglichst bald nach der Einführung der neuen Kirchenvertreter**) stattfinden.

*) Sind z. B. in einer Kirchengemeinde 4 Kirchenälteste und 12 Kirchenvertreter vorhanden, so haben 2 Kirchenälteste und 6 Kirchenvertreter auszuscheiden, für welche Neu- bzw. Wiederwahlen stattfinden haben. Zu beachten ist jedoch, daß in dem Falle, daß von der neuen Kirchenvertretung für die ausgeschiedenen 2 Kirchenältesten zwei Personen aus der Mitte der Kirchenvertretung gewählt werden sollten, entsprechende Nachwahlen für diese beiden Kirchenvertreter erfolgen müssen, damit die nach § 14 der Verfassung erforderliche Zahl der Kirchenvertreter wiederhergestellt wird.

**) Vergleiche hierzu § 1 der Verordnung über die Neuwahlen der Kirchenältesten vom 26. Juni 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 251 —.

In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen nach § 11 Abs. 2 der Verfassung eine Kirchenvertretung nicht besteht, hat an einem dieser Wahltage die Neuwahl oder Wiederwahl der Hälfte der durch Losbestimmung ausscheidenden Kirchenältesten zu erfolgen, und zwar entweder durch den Kirchenvorstand, und zwar wenn diesem, oder durch die Gemeindeversammlung, wenn dieser die Rechte der Kirchenvertretung übertragen worden sind.

In den Kirchengemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht und eine Kirchenvertretung nicht besteht (§ 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Verbindung mit § 165 der Verfassung) hat an einem der festgesetzten Tage die Wahl der Hälfte der durch Losbestimmung ausscheidenden Kirchenältesten nach Maßgabe des Lokalstatuts stattzufinden.

Die Synodalausschüsse haben für die Durchführung der Neuwahlen Sorge zu tragen und dem Landeskirchenamt nach Erledigung derselben über das Geschehene zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2847.

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Nr. 164. Zulässigkeit des Rechtswegs bei kirchlichen Abgaben.

Kiel, den 2. Dezember 1926.

Vom Oberlandesgericht in Kiel ist durch rechtskräftiges Urteil vom 8. Juli 1926 eine Entscheidung gefällt, die ihrer allgemeinen Bedeutung wegen nachstehend inhaltlich wiedergegeben wird.

Die Kirchengemeinde Süderhastedt klagte gegen einen Landmann in Hindorf auf Leistung einer Naturalabgabe in Roggen. Die Abgabe war in Abteilung II des Grundbuchs für das Pastorat eingetragen und Martini jeden Jahres fällig. Im Kircheninventarium von 1809 ist folgendes eingetragen:

„Zehnten des Pastorats.

Von den Zehnten an Getreide und Vieh. Ein jeder Meenthaber und Hufner des Kirchspiels Süderhastedt und der zu Felde bauet (außer der Dorfschaft Frestedt) muß dem Pastori jährlich eine halbe Tonne Roggen messen, und wer eine halbe Meente hat, muß einen Himpten jährlich liefern. Und sollte ein Meenthaber mehr als eine Meente haben, so ist er doch verbunden, so viele Hufe oder Meente er hat, auch so viele halbe Tonnen Roggen zu messen — Die Personen, welche dem Prediger diese halbe Tonne igt jährlich messen, sind folgende: in Hindorf: Jürgen Holm, Andreas Clausen, Michael Hennings, Hinrich Holm, Marg Clausen, Reimer Clausen, Nikolaus Holm“.

Der Beklagte erhob in erster Linie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, indem er geltend machte, daß die streitige Last nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur sei, und daß der ordentliche Rechtsweg auch deshalb nicht gegeben sei, weil der Klägerin nach der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 das Verwaltungszwangsverfahren zu Gebote stehe.

Das Oberlandesgericht hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für begründet erklärt.

Es führt zunächst hierzu aus, daß das bereits durch § 79 Teil 2 Art. 14 des Allgemeinen Landrechts bei Streit über eine Abgabepflicht unter besonderen Umständen gewährte rechtliche Gehör nur auf den Steuerpflichtigen, nicht auch auf den Steuerberechtigten zu beziehen gewesen sei und daß das Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtswegs vom 16. September 1867 (§ 15) die Rechte des Staats und der anderen mit Abgaberechten ausgestatteten öffentlichrechtlichen Verbände nicht habe erweitern, sondern einschränken wollen, dagegen die Rechte der zu Abgaben Verpflichteten habe vermehren wollen. Aus dem Gesetz vom 16. September 1867 könne deshalb die Zulässigkeit der Klage nicht hergeleitet werden.

Bei der von uns unter dem 15. Oktober 1926 veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgericht Kiel (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 192) hat dieses zwar die Zulässigkeit des Rechtswegs auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 16. September 1867 bejaht. Dort war aber der Abgabepflichtige als Kläger aufgetreten.

Das Oberlandesgericht hat dann im Urteil vom 8. Juli 1926 die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs davon abhängig gemacht, ob der Streit als eine bürgerlichrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen ist, und hat zunächst geprüft, ob die streitige Last auf dem öffentlichen Recht beruht oder ob sie im Privatrecht ihre Grundlage hat.

Dabei sind die Ausführungen über die Frage, welche Bedeutung die Eintragung der Last im Grundbuch hat, von Interesse. Das Oberlandesgericht sagt, es seien zwar nicht eintragungsfähig die sogenannten gemeinen Lasten, d. h. die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften. Zu diesen gemeinen Lasten gehören gemäß Art. 2 Ziffer 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 Abgaben und Leistungen, die aus dem Kirchen- und Pfarrverband entspringen oder an Kirche, Pfarre oder Kirchenbediente zu entrichten sind. Die Eintragung derartiger Lasten sei auch dann unzulässig, wenn die gesetzliche Verpflichtung noch außerdem durch Vertrag übernommen und daraufhin ihre Eintragung vom Grundstückseigentümer bewilligt und beantragt sei. Jedoch gelte dies alles nur für die nach dem 1. Januar 1900 erfolgten Eintragungen. Zur Zeit der Eintragung der streitigen Last, im Jahre 1887, sei nach § 11 der damals geltenden preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Eintragung der vorstehend erwähnten gemeinen Lasten zwar nicht notwendig, aber doch zulässig gewesen. Hieraus schließt das Oberlandesgericht, daß die Tatsache der Eintragung im Grundbuch nicht für die privatrechtliche Natur des streitigen Rechts spricht.

Das Urteil geht weiter darauf ein, daß nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre überwiegenden Meinung die an Kirchen, Pfarren und Kirchenbediente zu entrichtenden Naturalabgaben auf dem alten Zehntrecht der katholischen Kirche beruhen und daß sich auch die hier streitige Abgabe auf die Kirchenhoheit stütze, weil es sich nach dem Sachverhalt um eine allgemeine Abgabepflicht handele, daß deshalb die Grundlage der Abgabepflicht öffentlichrechtlicher Natur gewesen sei.

Es wird jedoch im Urteil darauf hingewiesen, daß dieser Ursprung der in Streit befindlichen Last für sich allein vielleicht noch nicht genügen möge, um das Vorhandensein einer bürgerlichen

Rechtsstreitigkeit nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes und damit die Zulässigkeit des Rechtswegs zu verneinen, wenn man mit dem Reichsgericht davon ausgehe, daß für die im öffentlichen Recht begründeten Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen zu kirchlichen Zwecken grundsätzlich der ordentliche Rechtsweg nicht verschlossen sei (R. G. G. Band 111, S. 214). Hier handele es sich jedoch um eine Ausnahme von dieser Regel, weil nach der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 alle beständigen dinglichen und persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit — wie im vorliegenden Falle — zu entrichten sind, der exekutivischen Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde unterliegen. Eine Wahl zwischen Rechtsweg und Verwaltungszwangsverfahren sei ausgeschlossen. Überall da, wo die Beitreibbarkeit im Verwaltungszwangsverfahren gegeben sei, sei der Rechtsweg schlechthin unzulässig. Das preußische Staatsgesetz vom 8. April 1924 habe in Art. 19 Ziffer 3 die bisherigen staatlichen Vorschriften über die Beitreibung kirchlicher Abgaben unberührt gelassen.

Aus vorstehenden Gründen ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden.

Die Kirchenvorstände werden hiernach unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen vor der Erhebung einer Klage auf Erfüllung einer Abgabepflicht stets zu prüfen haben, ob der Rechtsweg zulässig oder der Weg des Verwaltungszwangsverfahrens zu beschreiten ist. Nötigenfalls ist uns vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 5496.

Simonis.

Nr. 165. Ermittlung eines Geburtsorts.

Kiel, den 25. November 1926.

Ein gewisser Emil Langer starb in Amerika, und es werden für dessen Nachlaß die Nachkommen seiner Geschwister gesucht, da er in Amerika kinderlos starb. Wann und wo er geboren wurde, war nicht festzustellen; man weiß nur, daß er sich der plattdeutschen Sprache bediente und seine vor ihm verstorbene Ehefrau mit Vornamen Bertha hieß und angeblich am 7. April 1833 geboren wurde. Demnach ist anzunehmen, daß auch der Erblasser in einem ziemlich hohen Alter gestorben ist. Die Brüder des Erblassers sollen Julius, Hermann und Gustav gewesen sein, die aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls gestorben sind.

Für die Ermittlung des Geburtsorts *RM* 50.— Belohnung. Etwaige Nachrichten sind zu richten an Paul Herrmann, amerikanisches Bankgeschäft, Heidelberg, Gartenstr. 1.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4980/II.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 166. Palästina-Jahrbuch.

Riel, den 26. November 1926.

Der zweiundzwanzigste Jahrgang 1926 des im Auftrage des Stiftungsvorstandes des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes von Professor D. Dr. D. Gustav Dalman herausgegebenen Palästina-Jahrbuches ist bei E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen. Das Buch bringt unter anderen nachstehende Aufsätze aus berufenen Federn:

Das Institut im Jahre 1925 (mit ausführlichem Bericht über den Lehrkursus 1925). — Institutserinnerungen vom Jahre 1905. — Die Tradition in Palästina. — Zur „Tradition“ von nebi samwil, Mizpa und Gibeon. — Zur Geschichte von Beth. Sean 1500—1000 v. Chr. — Viererlei Acker. — Das Palästina-Institut der Universität Greifswald. — Nochmals Gibeon.

Wie in früheren Jahren empfehlen wir auch diesmal die Anschaffung des Buches, das u. a. auch besonders für die Bibliotheken höherer Schulen, sowie als Material für Vorträge auf Gemeindeabenden in Betracht kommt.

Der Preis für ein gebundenes Exemplar des Buches beträgt 6 *R.M.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2853.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 167. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum.

Riel, den 3. Dezember 1926.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. November 1922 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 261 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstage d. J. oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bezw. an dem nächsten sammlungsfreien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum stattzufinden hat.

Im dankbaren Gehorsam gegen den Ruf ihres Herrn, von dessen Treue ihre 50jährige Geschichte beredtes Zeugnis ablegt, hat unsere Landesmission ihre Missionare in die verwaisten Gemeinden ihrer ersten Arbeit abgeordnet. Sie vertraut darauf, daß hinter ihr unsere Gemeinden in Stadt und Land stehen mit dem vollen Ernst der Verantwortung für unsere Missionare in Indien wie in China, in der Freude opferbereiter Liebe und in der Zuversicht des Glaubens, daß dem Evangelium der Sieg gehört bis an die Enden der Erde.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1925 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 222 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Husum in Husum abzuführen. Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum ist: Hamburg 10985.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 5516.

Garstensen.

Nr. 168. Neujahrskirchensammlung.

Kiel, den 2. Dezember 1926.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. November 1922 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 261 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1927 bezw. am Altjahrsabend 1926 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Kirchenbröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Sammlungserträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Postcheckkonto der Schleswig-Holsteinischen Landesbank ist: Hamburg 13328.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 5495.

Simonis.

Nr. 169. Genehmigungspflicht bei Abbruch kirchlicher Gebäude, kirchlichen Neubauten und baulichen Veränderungen an kirchlichen Gebäuden von Denkmalswert.

Kiel, den 4. Dezember 1926.

In gegebener Veranlassung machen wir es den Kirchenvorständen, unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 36, Absatz 1, Ziffer 2 und 11 und Absatz 2 der Verfassung, sowie auf die geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege (siehe die Bekanntmachung vom 9. Juli 1924 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 275 —) hiermit zur Pflicht, uns sowohl jeden geplanten Abbruch von kirchlichen Gebäuden als auch sämtliche in Aussicht genommenen Neubauten, sowie jede geplante Veränderung an kirchlichen Gebäuden von Denkmalswert (auch an Pastoratscheunen) zur Anzeige zu bringen.

Ohne unsere Genehmigung darf weder ein Abbruch von kirchlichen Gebäuden noch ein Neubau derselben, wie auch keine bauliche Veränderung an kirchlichen Gebäuden von Denkmalswert vorgenommen werden.

In allen Fällen, wo es sich um kirchliche Gebäude von Denkmalswert handelt, auch in den Fällen, wo dies zweifelhaft ist, haben sich die Kirchenvorstände zuvor mit dem Herrn Provinzialkonservator zwecks Erlangung einer gutachtlichen Äußerung ins Benehmen zu setzen. Dieses Attest des Provinzialkonservators ist uns dann mit der Anzeige des Bauvorhabens einzureichen.

Wir bemerken schließlich noch, daß in allen Fällen die Genehmigung zu einem ganzen oder teilweisen Abbruch von kirchlichen Wirtschaftsgebäuden auch nur dann erfolgen kann, wenn sich die betreffende Kirchengemeinde verpflichtet, die bisher in diesen Gebäuden vorhandenen Räume im vollen Umfange wiederherzustellen, wenn ein Bedürfnis hierfür vom Landeskirchenamt festgestellt wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5203.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 170. Stipendium für Studierende der Theologie.

Kiel, den 6. Dezember 1926.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes hat beschlossen, für ein Jahr ein Stipendium von 200 RM für Theologie-Studierende aus Schleswig-Holstein, die in Kiel studieren, zu bewilligen. 100 RM, die im laufenden Halbjahr vergeben werden sollen, sind zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 5. Januar 1927 an den Vorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins, Herrn Oberregierungs- und Schulrat D. Prall, Schleswig, Lutherstr. 3, zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. 4515.

Carstensen.

Nr. 171. Weihnachtsspenden für den Landesverein.

Kiel, den 6. Dezember 1926.

Für die in Rickling und Innien weilenden Zöglinge des Landesvereins für Innere Mission bittet der Vorstand auch in diesem Jahre um Weihnachtsgaben. Die Spenden werden unmittelbar unter Benutzung des Postchecks auf das Konto des Landesvereins, Hamburg 3510, zu überweisen sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2821.

Carstensen.

Nr. 172. Empfehlenswerte Schriften.

Riel, den 7. Dezember 1926.

1. D. Gerhard Füllkrug-Dahlem: Der erste Kontinentale Kongreß für Innere Mission und Diaconie in Amsterdam. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem. Preis 4 *R.M.*
2. Propst Friedrich Köhn: Dorfkirchliche Jugendarbeit. Vorträge, gehalten auf dem Dorfkirchentag in Berlin. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem. Preis 1,50 *R.M.*
3. D. Gerhard Tolzien, Landesbischof in Neustrelitz: Gemeindeabende, II. Band. Achtzehn Vorträge aus der Kirchengeschichte. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin (Mecklenburg).
4. Professor D. Willibald Beysslag: Zur Entstehungsgeschichte des Evangelischen Bundes. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10.
5. Vier Advents-Andachten und liturgische Andachten zur Christvesper und Jahreschlußfeier, zum Reformationsfest und zum Totensonntag. Mit Bildern alter Meister. Verlag: Christlicher Zeitschriftenverein, Berlin SW. 68, Alte Jakobstr. 129.
6. Die Cranachbibel, mit farbigen Illustrationen und Initialen nach den Holzschnitten von Lucas Cranach. Herausgegeben von Professor Hermann Degering. Wegweiser-Verlag, G. m. b. H., des Volksverbandes der Bücherfreunde, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2255.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ernannt: vom 1. Dezember 1926 ab zum Konsistorialrat im Hauptamt, Pastor und geistlicher Hilfsarbeiter beim ev.-luth. Landeskirchenamt Christiansen;
zum Konsistorialrat im Nebenamt, Propst Siemensen in Flensburg;

am 30. November 1926 der Pastor Wilhelm Hellwig zum Pastor in Großenwiehe.

Bestätigt: am 15. November 1926 die Wahl des Pastors Puls, bisher in Oversee, zum Pastor in Kropp;
am 18. November 1926 die Wahl des Pastors Adamsen, bisher in Benfahn, als Pastor der II. Pfarrstelle in Plön-Mtstadt und als Pastor in Plön-Neustadt;
am 1. Dezember 1926 die Wahl des Provinzialvikars Pastor Friedrich Heß als Pastor in Wemelsfleth.

Eingeführt: am 14. November 1926: 1. der Pastor Titzel, bisher in Neufkirchen, als Pastor in Satrup;
2. der Pastor i. R. Soltau, früher in Westerland a. Sylt, als Pastor in Grfde;

am 14. November 1926: 3. der Pastor **Harm sen**, bisher in Glückstadt, als Pastor in Rosel;

4. der Pastor **Karl Hasselmann**, bisher in Oldenswort, als Pastor an der Lutherkirche in Altona-Bahrenfeld;

am 17. November 1926 der Pastor **Neelsen**, bisher in Bronstorf, als Pastor in Süderbrarup und Voit;

am 28. November 1926 der Pastor **Grimm**, bisher in Hammonia (Brasilien), als Pastor der II. Pfarrstelle in Neumünster.

Entlassen: zum 1. Januar 1927 auf seinen Antrag der Pastor **Dippe** an der Hauptkirche zu Altona behufs Übertritts in den Hamburgischen Kirchendienst.

Erledigte Pfarrstellen.

Oversee, Propstei Flensburg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Pastorat mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 18. Dezember d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.

Lunden, II. Pfarrstelle (Südbezirk), Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Der Kirchenvorstand unter Hinzuziehung der Gemeindevertreter präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 20. Dezember d. Js. an den Kirchenvorstand in Lunden (Holstein).

Wesselburen, I. Pfarrstelle (Westbezirk), Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Neue Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 3. Januar 1927 an den Kirchenvorstand in Wesselburen.